

Entwurf vom 04.03.2019

Die rote markierten Passagen sind von der vorgeschlagenen Änderung betroffen.

Satzung

**Vereinigte Schützengesellschaft
Bad Waldsee e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Vereinigte Schützengesellschaft Bad Waldsee e.V.

2. Er hat seinen Sitz in 88339 Bad Waldsee, Möserweg 43 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Ulm Bad Waldsee** unter der Nummer VR **600025** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die jeweils geltenden Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlichen Schießens und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstands **sowie des Ausschusses** wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass **dem Vorstands- sowie Ausschussmitgliedern** für Ihre **seine** **Vorstand**-Vereinstätigkeit im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendlieiters/in.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind :
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag
 - c) Standgebühr
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des **Vorstandes Ausschusses** von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des **Vorstandes Ausschusses** in einer **Vorstands-Ausschuss**sitzung, bei der mindestens 2/3 der **Ausschuss-**
Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Zum Ausschluss des Mitgliedes sind mindestens 2/3 der Stimmen erforderlich.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des **Ausschusses Vorstandes** kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand bei der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Um den Ausschluss abzuwenden müssen mindestens 2/3 der Stimmen für den Verbleib des Mitglieds im Verein stimmen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. **Der Ausschuss**

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Für Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche gegen den Verein oder dessen Organe rechtlich bestehen, haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens ~~drei-zwei~~ Wochen zuvor durch eine schriftlichen Einladung an die Mitglieder. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich beim Vorstand benannt werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens ~~zwei eine~~ Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Beiden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführerin/-in und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
9. Der 1. Vorsitzende muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des **Vorstandes Ausschusses**
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes **und des Ausschusses**
- Wahl des Vorstandes **und des Ausschusses**
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Änderungen von Ordnungen
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall
- Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus **zwei-neun** Personen:

- a) der/die erste Vorsitzende (Oberschützenmeister)
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) ~~der/die Schatzmeister/-in~~
- d) ~~der/die Schriftführer/-in~~
- e) ~~Schützenmeister/-in~~
- f) ~~stellvertretender Schützenmeister/-in~~
- g) ~~Jugendleiter/-in~~
- h) ~~1. Beisitzer/-in~~
- i) ~~2. Beisitzer/-in~~

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden **oder, im Falle seiner Verhinderung**, durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Im Innenverhältnis hat sich der Vorstand an die Beschlüsse des Ausschusses (§ 12) zu halten.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Für die Dauer von 2 Jahren **werden auch alle übrigen Vorstandsmitglieder** wird auch der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

§ 12 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus neun Personen:

- a) der/die erste Vorsitzende (Oberschützenmeister)
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/-in
- d) der/die Schriftführer/-in
- e) Schützenmeister/-in
- f) stellvertretender Schützenmeister/-in
- g) Jugendleiter/-in
- h) 1. Beisitzer/-in
- i) 2. Beisitzer/-in

2. Der **Ausschuss-Vorstand** erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3. ~~Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.~~

~~Ausschussmitglieder c) bis i) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren werden auch alle übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschuss-Vorstandsmitgliedes kann der Ausschuss-Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.~~

4. Der **Vorstand Ausschuss** fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in **Vorstand-Ausschuss**sitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu **Vorstand-Ausschuss**sitzungen ein. Der **Vorstand Ausschuss** ist beschlussfähig, wenn mindestens drei **Vorstand-Ausschuss**mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der **Vorstand Ausschuss** fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Ordnungen beschlossen:

- a) Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung kann weitere Ordnungen erlassen und bestehende Ordnungen ändern oder aufheben.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 14 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem **Vorstand Ausschuss** angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Waldsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Bad Waldsee, den _____

1. Vorsitzender des Vereins
2. Vorsitzender des Vereins
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Schützenmeister
6. stellv. Schützenmeister
7. Jugendleiter
8. 1. Beisitzer
9. 2. Beisitzer
10. Mitglied

BEITRAGSORDNUNG (zum Abschnitt § 5)

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt

a) allgemein	55,- €
b) Jugend (bis 18 Jahre)	0,- €

2. Mitgliedsbeiträge

Die Jahres - Mitgliedsbeiträge betragen

a) Jugend (bis 18 Jahre)	15,- €
b) Einzelmitglied (ab 18 Jahre)	40,- €
c) Familienbeitrag incl. Kinder bis 18 Jahre	60,- €
d) Passive (Altbestand)	11,-€

Die Beitragsordnung ist der Satzung zugehörig und wurde von der

Mitgliederversammlung am genehmigt.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am geändert.